

**BMVIT - I/PR3 (Recht und Koordination)**

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien
E-Mail: pr3@bmvit.gv.at
Internet: www.bmvit.gv.at

(Antwort bitte unter Anführung der GZ.
an die oben angeführte E-Mail-Adresse)



GZ. BMVIT-17.966/0008-I/PR3/2015 DVR:0000175

An das
Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
Stubenring 1
1011 Wien

per E-Mail

Wien, am 18.03.2015

Betreff: Novelle des IWG 2005 in Umsetzung der PSI-RL 2013/98/EU; Begutachtung

do. GZ: BMFW-56.205/0049-C1/2/2014

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie nimmt zu oa. Betreff wie folgt Stellung:

Die Regelung zielt insbesondere darauf ab, dass Dokumente/Daten weiterverwendet werden und damit neue Dienstleistungen geschaffen werden sollen. Da der Umfang der Nachfrage an Dokumenten/Daten zurzeit seriös nicht bezifferbar ist, wird wohl davon auszugehen sein, dass die Regelung die gewünschte Wirkung erzielt und damit die Nachfrage gegenüber dem Status Quo steigt. Unter dieser Voraussetzung gilt es aber festzuhalten, dass bei steigendem Verwaltungsaufwand derzeit keineswegs gesichert sein kann, dass dies ohne zusätzliches Personal zu bewerkstelligen ist. Weiters wird mit entsprechenden Zusatzkosten und Zusatzaufwendungen zu rechnen sein. Diese werden unter anderem in folgenden Bereichen entstehen:

- Erstellung und Aktualisierung von Metadaten/ Datensatzbeschreibungen
- Übermittlung der Daten in einem maschinenlesbaren Format (bei Texten: Scan und OCR)
- Bereitstellen der Daten in Form eines anerkannten, standardisierten offenen Dateiformates
- Erstellung, Pflege und Vorhaltung von Bestandslisten (via Internet) über die jeweils verfügbaren Daten, die unter das IWG fallen

Auch kann es zu vermehrten Klagen privater Dritter - auf Herausgabe von öffentlichen Dokumenten kommen - sobald die Umsetzungsfrist der PSI-RL verstrichen ist.

GZ. BMVIT-17.966/0008-I/PR3/2015

Darüber hinaus erscheint § 6 und die sich aus dieser Bestimmung zwingend ergebenden Aufwände und Kosten, die im Entwurf sehr optimistisch als geringfügig dargestellt werden, problematisch.

Zu § 6 Abs 1:

Die Bestimmung führt in der neuen Fassung aus:

*„Öffentliche Stellen stellen Dokumente, die sich in ihrem Besitz befinden, in allen vorhandenen Formaten oder Sprachen und, soweit möglich und sinnvoll, **in offenem und maschinenlesbarem Format zusammen mit den zugehörigen Metadaten bereit**“*

Die bisherige Fassung war deutlich weniger streng:

„...haben sie diese in allen vorhandenen Formaten oder Sprachen soweit möglich und sinnvoll in elektronischer Form bereitzustellen.“

Es darf bezweifelt werden, dass durch die Neufassung kein Zusatzaufwand bewirkt wird. Es ist ein Unterschied, ob vorhandene Daten wie bisher nur in elektronischer Form bereitgestellt werden, oder ob die Daten auf ihre Eigenschaft als offen und maschinenlesbar untersucht werden müssen und zudem noch die Metadaten zu extrahieren sind (etwa bei Emails die Kopfzeilen, oder bei Fotos die EXIF-Daten). Die Erläuterungen schweigen zu dieser Frage. Es ist davon auszugehen, dass der Text sich – wie in der Legistik durchaus üblich – an anderen Texten orientiert, ohne jedoch einen entsprechenden Praxistest zu durchlaufen, der die tatsächlichen Umstände und die tatsächliche Machbarkeit und die Auswirkungen auf vorhandene Ressourcen untersucht.

§ 6 Abs 2:

Unklar ist – und war schon in der bisherigen Textversion – was unter einem „unverhältnismäßigen Aufwand“ zu verstehen ist. Die Novelle nutzt die Chance einer Klarstellung bedauerlicherweise nicht. Ein „unverhältnismäßiger“ Aufwand ist wohl ein solcher, dessen Nachteile schwerer wiegen, als der Vorteil, der durch diesen Aufwand bewirkt wird. Es ist völlig unklar, welche Parameter auf Seiten der öffentlichen Verwaltung für diese Bewertung herangezogen werden sollen. Wie wird der Aufwand bewertet bzw. gewichtet?

Daran ändert auch die Regelung eines Ersatzes der Grenzkosten nichts – deren Berechnung wohl auch kaum möglich sein wird, es sei denn, man verfügt über ausgeprägte betriebswirtschaftliche Kenntnisse. Konsequenterweise dürfte bei einem Kostenersatz überhaupt kein zusätzlicher Aufwand entstehen, wäre dieser doch durch den Kostenersatz vollständig abgedeckt.

Offenbar ist damit eine Situation gemeint, in der der Gang der Verwaltung so beeinträchtigt wird, dass die Besorgung der sonstigen staatlichen Aufgaben zu Lasten der übrigen Bürger beeinträchtigt wird. Wenn der Gesetzgeber diesen Maßstab anlegen will, sollte er dies auch klar zum Aus-

GZ. BMVIT-17.966/0008-I/PR3/2015



druck bringen. In der derzeitigen Formulierung bleibt es völlig offen, wie ein Rechtsstreit über die Zugänglichkeit zu den Dokumenten ausgehen wird. Im Hinblick darauf, dass dafür die ordentlichen Gerichte zuständig sind, wäre ein solcher Rechtsstreit nicht nur mit einem Kostenrisiko, sondern auch mit einem erheblichen Aufwand für die Finanzprokuratur verbunden.

Das System des Gesetzes sieht für die Ausnahme wegen eines unverhältnismäßigen Aufwandes offenbar lediglich die Orientierung an einem jeweils einzelnen konkret vorliegenden Ersuchens vor. Es lässt jene Fälle unberücksichtigt, in denen eine Mehrzahl oder Vielzahl von Ersuchen gleichzeitig gestellt wird und auf Grund der Menge dieser Ersuchen der Aufwand vervielfältigt und daher nicht mehr bewältigbar ist.

Vorblatt und WFA:

Im Zusammenhang mit den obigen Ausführungen ist auch auf die entsprechenden unrealistischen Textpassagen der WFA zu verweisen:

*„Hinsichtlich aller Maßnahmen ist festzuhalten, dass eine seriöse Bezifferung des sich für die Verwaltung ergebenden Personalaufwandes nicht möglich ist, zumal die tatsächlichen Entwicklungen, insbesondere die Entwicklung der Nachfrage nach den Dokumenten, nicht vorhersehbar ist. Festzuhalten ist jedoch, dass zu erwarten ist, dass **der für die Verwaltung entstehende Mehraufwand durch bereits vorhandenes Personal erledigt wird**. Mit der Einstellung zusätzlichen Verwaltungspersonals aufgrund dieses Gesetzes ist daher nicht zu rechnen.“*

Es muss sehr bezweifelt werden, dass dann, wenn eine seriöse Bezifferung des sich für die Verwaltung ergebenden Personalaufwandes nicht möglich ist, eine als seriös gemeinte Feststellung getroffen werden kann, nämlich dass *„der für die Verwaltung entstehende Mehraufwand durch bereits vorhandenes Personal erledigt wird.“*

Überdies führt sich angesichts dieser Feststellung die Regelung über einen Ersatz der Grenzkosten ad absurdum: Wenn das vorhandene Personal offenbar einfach schneller arbeiten muss, werden kaum zusätzliche Kosten entstehen. Oder es entstehen Überstunden, die – zumindest im BMVIT – streng kontingentiert und nicht vermehrbar sind.

Zusammenfassend wird daher vorgeschlagen, den zu erwartenden Zusatzaufwand seriös zu prognostizieren und transparent auch das Vorhandensein der entsprechenden Ressourcen zu garantieren. Die Bedingungen für eine Ablehnung einer Bereitstellung sind unklar und sollten in einer solchen Form definiert werden, die auch als Entscheidungsgrundlagen für gerichtliche Verfahren tauglich sind.

Es wird mitgeteilt, dass diese Stellungnahme ebenfalls dem Präsidium des Nationalrates übermittelt wird.

GZ. BMVIT-17.966/0008-I/PR3/2015



Für den Bundesminister:
Mag. Christa Wahrmann

Ihr(e) Sachbearbeiter(in):
Mag. Claudia Sterkl
Tel.Nr.: +43 (1) 71162 65 7426
E-Mail: claudia.sterkl@bmvit.gv.at

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
 <small>Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie</small>	Datum	2015-03-19T10:17:40+01:00
	Seriennummer	437268
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Signaturwert	md+um6e116BCGncRafS6lobIKyBbQJl2BpyOeOTa+I+nF3xuEHupAw6tjpPgjtBulI7iSA3w1+jgEh2XqlE1xyr6GQits4WtsQuv6Juem7+caOIR+5jWKHBogz0BEOUJDRJZEKVeFol+RmnDYVmo332LGptwJXWXh/Vw+x082GM=	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/	